AUBENBEREICHS-LÜCKENFÜLLUNGSSATZUNG

(Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich)

für ein Teilgebiet im Gde.Ort Holzhaus

Aufgrund des Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1 - 3 Wohnungsbauerleichterungsgesetzes -WoBauErlG - vom 17.Mai 1990 (BGBl I S.926) in Verbindung mit Art. 23 der Bayer.Gemeindeordnung (GO) in der letztgültigen Fassung erläßt die Gemeinde Geiersthal nach Durchführung des Anzeigeverfahrens bei der Unteren Bauaufsichtsbehörde im Landratsamt Regen folgende

Außenbereichssatzung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Grenzen für den bebauten Bereich bzw. Teilbereich im sog. Außenbereich im Gde. Teil "Holzhaus" (Gemarkung Geiersthal) werden gemäß dem im beigefügten Lageplan M 1:1000 ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Rechtswirkung

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenze richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben/kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 des WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs.2 Baugesetzbuch (BauGB).

Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben /kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplans für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Geiersthal, den 24. März 1997 (Satzungsentwurfdatum) bzw. 23. Juni 1997 (Änderung d.Anlage) Geiersthal, den 0 4 Sep. 1997 (Satzungsausfertigungsdatum)

GEMEINDE GEFERSTHAL

Hilmer Bürgermeister